



BETREUUNGSVERTRAG

Übermittagsbetreuung / ÜMI

(Bitte zwei Exemplare ausfüllen!)

Zwischen dem

Förderverein Engelradingschule e.V.

*als Träger der Übermittagsbetreuung des Grundschulverbundes Josefschule,
am Standort Engelradingschule,
Schulstr. 1, 46325 Borken-Marbeck*

– Im Folgenden „Träger“ genannt –

und den Eltern / Erziehungsberechtigten

Name

Name

Vorname

Vorname

Straße

PLZ / Ort:

Telefon privat:

Telefon privat:

Dienstlich:

Dienstlich:

Mobil:

Mobil:

Mail:

Mail:

– Im Folgenden „Erziehungsberechtigte / -n“ genannt –

Angaben zum Kind bei Vertragsbeginn:

Name:

Vorname:

Geb.-Datum:

Nationalität:

Betreuungszeitraum ab:

Klasse:



1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Teilnahme an der Übermittagsbetreuung (im Folgenden als ÜMI bezeichnet) des Trägers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

2. Umfang der Betreuung

- 2.1 Die Betreuung findet ausschließlich am Standort Engelradingschule statt.
- 2.2 Der Träger stellt im Rahmen der Übermittagsbetreuung ein Betreuungsangebot zur Verfügung. Die Betreuung wird zu folgenden Zeiten angeboten:
 - an Schultagen von 11:30 bis 14:00 Uhr
 - an zusätzlichen Tagen von 8:00 bis 13:00 Uhr
- 2.3 In den Sommerferien findet eine Betreuung an den letzten 12 Ferientagen und in den Herbst- und Osterferien in der Regel an den ersten 3 Ferientagen statt. Zusätzlich besteht an 3 weiteren Tagen ein Betreuungsangebot. Die Lage der Tage wird gemeinsam durch Schulleitung und ÜMI festgelegt. Bei geringer Nachfrage (< 5 Kinder) findet keine Betreuung statt.
- 2.4 Die Betreuungspflicht des Trägers beginnt mit Anmeldung beim Personal des Trägers durch das Kind selbst in den Räumlichkeiten der ÜMI.
- 2.5 Die Betreuungspflicht des Trägers endet spätestens zum Ende der täglichen Betreuungszeit nach Punkt 2.2. Grundsätzlich gilt, dass mit Ende der Betreuungszeit die Aufsichts- und Haftungspflicht vom Träger auf die Erziehungsberechtigte übergeht.
- 2.6 Die Kinder haben die Möglichkeiten, ihre Hausaufgaben innerhalb der Betreuungszeit selbstständig zu erledigen. Das Personal des Trägers sorgt für eine möglichst ruhige Atmosphäre und gibt ggfs. Hilfestellung. Kinder, die ihre Hausaufgaben innerhalb der Betreuungszeit nicht machen möchten oder andere stören, erledigen diese zu Hause. Die Kontrolle der Hausaufgaben obliegt den Erziehungsberechtigten.
- 2.7 Findet aufgrund eines erhöhten angekündigten Gefahrenpotenzials (z.B. Glatt-eis, Sturm etc.) für die Schülerinnen und Schüler kein Unterricht statt, ist auch die ÜMI geschlossen. Über eine Schließung entscheidet der Träger der Schule (Stadt Borken) im Einvernehmen mit der Schulleitung. In dem Fall, dass der Unterricht aufgrund desselben Gefahrenpotentials vorzeitig endet und die Schülerinnen und Schüler vorsorglich nach Hause geschickt werden, findet eine Betreuung im Umfang gem. Punkt 2.2 statt.

3. Erkrankungen

- 3.1 Erkrankte Kinder, mit augenscheinlichem schlechten Allgemeinzustand oder ansteckend erkrankte Kinder, dürfen an der ÜMI nicht teilnehmen und sind durch die Erziehungsberechtigte abzumelden.
- 3.2 Tritt eine akute Erkrankung des Kindes während der Betreuungszeit auf und ist in Folge dieser eine angemessene Betreuung dieses Kindes oder der anderen Kinder nicht möglich, verpflichtet sich die Erziehungsberechtigte das Kind auf Verlangen des Personals des Trägers unverzüglich aus der ÜMI abzuholen.

4. An- und Abmeldung

- 4.1 Die Teilnahme der Kinder an der Betreuung ist mit dem Personal der ÜMI frühzeitig abzustimmen. Feste Wochentage sind, soweit möglich, wünschenswert.



4.2 Abmeldungen oder Änderungswünsche sind bis 11:00 Uhr desselben Tages berücksichtigt. Die Abmeldung nimmt das Personal wie folgt entgegen:

- Handy: 0176-10872173
- Signal-Messenger Nachricht an die vorherige Rufnummer
- E-Mail: uemi.marbeck@josef.borken.de

5. Abholzeiten an Schultagen

5.1 Die Kinder können die ÜMI an folgenden Zeitpunkten verlassen und je nach Vereinbarung selbstständig nach Hause gehen, fahren oder abgeholt werden:

- 12.15 Uhr
- 13.00 Uhr
- 13.30 Uhr
- 14.00 Uhr

5.2 Nach vorheriger Absprache mit dem Personal des Trägers können die Kinder zu anderen Zeiten in der ÜMI durch die dazu berechtigten Personen abgeholt werden.

6. Höhe des Elternbeitrages

6.1 Die Organisation der ÜMI geschieht ehrenamtlich und freiwillig durch den Vorstand des Trägers. Zur Betreuung stellt der Träger geeignetes Personal ein. Die Betriebskosten werden in Form der Elternbeiträge weitergegeben.

6.2 Der monatliche Beitrag beträgt (ab dem 01.08.2024) für das Kind: 45,00 Euro und ist unabhängig von der individuellen Betreuungszeit in voller Höhe zu entrichten.

6.3 Der monatliche Beitrag kann zu Beginn eines Schulhalbjahres vom Träger angepasst werden, um auf geänderte Kostenstrukturen reagieren zu können. Die Erziehungsberechtigten werden per E-Mail über die Anpassung informiert.

6.4 Der Beitrag entsteht für jeden Monat des Schuljahres unter Einbeziehung der Schulferien (pro Schulhalbjahr insgesamt 6-mal). Der monatliche Beitrag wird fällig zum 10. eines jeden Monats, beginnend mit dem Monat, ab dem die Betreuung im Rahmen der ÜMI vereinbart wurde.

6.5 Die Teilnahme am Lastschriftverfahren zum Entrichten des monatlichen Beitrages ist verpflichtend.

6.6 Können die Beiträge trotz erteilter Einzugsermächtigung nicht von dem angegebenen Konto eingezogen werden, sind alle entstandenen Kosten (wie Rücklastschrift, Mahngebühren etc.) von der Erziehungsberechtigten zu tragen.

7. Vertragslaufzeit und -beendigung

7.1 Der Vertrag beginnt mit beidseitiger Unterschrift. Er endet regulär nach Beendigung des 4. Schuljahres des zu betreuenden Kindes zum 31. Juli desselben Jahres, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

7.2 Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von 2 Monaten zum jeweiligen Schulhalbjahresende (31.01. / 31.07. eines Jahres) kündigen.

7.3 Eine außerordentliche Kündigung seitens der Erziehungsberechtigten dieses Vertrages ist in folgenden Fällen möglich:

- Bei einem Schulwechsel des Kindes



- Besondere familiäre Notsituationen

7.4 Der Träger ist berechtigt diesen Vertrag

- fristlos zu kündigen, wenn:
 - (1) schwerwiegende Probleme im Umgang mit anderen Kindern oder dem Betreuungspersonal bestehen, die ursächlich von dem Kind ausgelöst werden,
 - (2) oder die Erziehungsberechtigten als Kostenschuldner mit mehr als zwei monatlichen Beiträgen (siehe Punkt 6.2) in Verzug geraten. Zur Ausübung des Kündigungsrechtes bei Zahlungsverzug bedarf es keiner vorherigen Abmahnung.
- mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, wenn:
 - (3) aufgrund fehlenden Personals eine Betreuung vom Träger nicht gewährleistet werden kann
 - (4) sich der Förderverein der Engelradingschule als Träger der ÜMI auflöst.

7.5 Jede Kündigung bedarf der Textform.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 8.2 Sollten ein oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke ergeben, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- 8.3 Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil des Vertrags.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

- Anlagen:
- 1) SEPA-Lastschriftmandat Übermittagsbetreuung
 - 2) Ergänzende Angaben zum Kind
 - 3) Datenschutzerklärung